

Erneuerungswahl der Evangelisch-reformierten Kirchenpflege Uster für die Amtsdauer 2026 – 2030

Der erste Wahlgang für die Erneuerungswahl der Kirchenpflege (9 Mitglieder, davon eines als Präsident/in) findet am Sonntag, 8. März 2026 statt.

Auf die Ausschreibung vom 24. September 2025 sind bei der Evangelisch-reformierten Kirchenpflege Uster innert der gesetzlich angeordneten Frist folgende gültige Wahlvorschläge eingereicht worden (in alphabetischer Reihenfolge):

Mitglieder

Name, Vorname	Geb. Jahr	Beruf	Wohnort	Bisher/neu
Bickel Matthias	1969	Ing. HTL / MAS Software Engineering	Uster	bisher
Dubach Gertrud	1965	Hauswirtschaftslehrerin, Member Care	Uster	bisher
Jucker Martin	1960	Maurer-Bauführer	Uster	neu
Lütolf Josef	1942	Pensionierter Schulleiter	Uster	bisher
Margelisch David	1969	Paralegal, Betriebswirtschafter HF	Nänikon	bisher
Mauchle-Wyss Regula	1963	Katechetin, Physiotherapeutin	Uster	neu
Merk-Schürch Rahel	1981	BA of Arts Prakt. Theologie IGW	Uster	bisher
Oehler Brigitte	1951	Diakonin	Riedikon	bisher
Stamm Alex	1955	Pensionierter Kaufmann	Nänikon	bisher

Präsidium

Name, Vorname	Geb. Jahr	Beruf	Wohnort	Bisher/neu
Dubach Gertrud	1965	Hauswirtschaftslehrerin, Member Care	Uster	bisher

Es wird eine neue Frist von sieben Tagen, das heisst **bis Mittwoch, 19. November 2025**, angesetzt, innert welcher frühere Wahlvorschläge geändert oder zurückgezogen oder neue Wahlvorschläge der Evangelisch-reformierten Kirchenpflege Uster, Zentralstrasse 40, 8610 Uster, eingereicht werden können. Nach Ablauf der zweiten Frist können die Wahlvorschläge nicht mehr verändert werden. Formulare für Wahlvorschläge können bei der Evangelisch-reformierten Kirchenpflege Uster, Zentralstrasse 40, 8610 Uster bezogen werden. Die Wahlvorschläge können bei der Evangelisch-reformierten Kirchenpflege Uster eingesehen werden.

Die Erneuerungswahl 2026 – 2030 der Kirchenpflege wird nach den Vorschriften des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) vom 1. September 2003 und der Verordnung über die politischen Rechte (VPR) vom 27. Oktober 2004 durchgeführt. Es kommt ein gedruckter Wahlzettel zur Anwendung. Falls mehr Personen vorgeschlagen werden, als Stellen zu besetzen sind, wird gemäss § 55 Abs. 1 lit. a GPR e contrario ein leerer Wahlzettel mit einem Beiblatt verwendet.

Wählbar ist jede gemäss Art. 20 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich vom 17. März 2009 stimm- und wahlberechtigte Person, die das 18. Altersjahr vollendet hat.

Gegen diese Anordnung kann **innert 5 Tagen**, von der Veröffentlichung an gerechnet (Fristenlauf beginnend am Tage nach der Veröffentlichung), bei der Bezirkskirchenpflege Uster, c/o Melchior Volz, Eglisholzliweg 38, 8600 Dübendorf, wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.